

SATZUNG

des Mietervereins

Miesbach und Umgebung
e.V.

§ 1

Der Mieterverein Miesbach und Umgebung e.V. bezweckt unter Ausschluss politischer und konfessioneller Bestrebungen die Wahrung und Förderung der wohnwirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

§ 2

Mietglieder kann ohne Unterschied des Geschlechts jeder Mieter und Untermieter werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch die Geschäftsstelle.

§ 3

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Aufnahme- und Beitragsgebühren als Bringschuld anzuerkennen und die Beiträge im voraus zu entrichten. Kommt ein Mitglied mit 2 Monatsraten in Verzug, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Die Beiträge setzt die Vorstandschaft von Fall zu Fall fest. Auskunftserteilung und Rechtsberatung erfolgt für die Mitglieder gebührenfrei und zwar erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung für das Ende des auf die Kündigung folgenden Monats und ist durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu bestätigen. Lässt sich ein Mitglied dem Verein gegenüber schädigende Handlungen zu schulden kommen, oder das Mitglied gegen die allgemeinen Mieterinteressen, so erfolgt der Ausschluss durch die Vorstandschaft. Das Mitglied wird hiervon schriftlich verständigt.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 14 Tagen das Recht, der Beschwerde an die nächste Mietgliederversammlung zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen.

§ 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Verein besorgt seine Geschäfte durch die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem ehrenamtlichen 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Außerdem werden für das laufende Geschäftsjahr von der Hauptversammlung 2 Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören, gewählt. Denselben obliegt die Überprüfung der Kassenbücher.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mittels Stimmzettel gewählt. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, ist Wahl durch Zuruf für die einzelnen Vorstandsmitglieder zulässig.

Der erste und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende bilden die den Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**. Baraufwendungen der Vorstandsmitglieder werden in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 9

Der Vorstandschaft obliegt

- a) Die Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- b) Der Abschluss von Verträgen aller Art. Der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 1. 4. statt. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und Ausschreibung in der örtlichen Presse. Die fälligen Beiträge müssen voll entrichtet sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird ohne Einhaltung einer Frist einberufen, wenn dies die Vorstandschaft für notwendig findet oder wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11

Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- a) **Geschäftsbericht**
- b) **Kassenbericht**
- c) **Wahl der Vorstandschaft**
- d) **Anträge.**

Anträge sind schriftlich 1 Woche vor der Generalversammlung bei der Vorstandschaft einzureichen. Diese sind schriftlich zu begründen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden mittels geheimer Abstimmung. Über die Verwendung des Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Miesbach eingetragen.